

51. Können bei verspäteter Leistung des Schuldners Schadensersatzansprüche gegen ihn auch allein aus § 276 B.G.B. begründet werden? oder nur aus §§ 284, 286 B.G.B.?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. März 1908 i. S. L. (Bekl.) und C. (Nebeninterv.) w. B. (Kl.). Rep. VII. 274/07.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin forderte Vergütung für ihr übertragene Arbeiten. Der Beklagte und die Nebenintervenientin machten geltend, die Arbeiten seien nicht rechtzeitig fertig gestellt. Bei einem Teile der Arbeiten — den Gängen der Fabrik — habe die Klägerin die Fertigstellung der Arbeiten mutwillig oder mindestens fahrlässig verzögert. Die Klägerin sei dadurch Schadensersatzpflichtig geworden. Deshalb wurde Abweisung der Klage und widerklagend Beurteilung der Klägerin zur Zahlung des die Klageforderung übersteigenden Betrages der Schadensersatzforderung beantragt.

Das Landgericht erkannte, unter Abweisung der Widerklage, nach dem Klageantrage. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Nebenintervenientin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

„Die Revision rügt, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts hinsichtlich des aus der nicht rechtzeitigen Herstellung der Gänge hergeleiteten Schadensersatzanspruchs den von der Nebenintervenientin aufgestellten Behauptungen nicht gerecht werde. Es sei — so führt sie aus — nicht gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht diesen Anspruch lediglich deshalb zurückweise, weil eine Mahnung nach der Fälligkeit, d. h. nach dem Ablaufe der innezuhaltenden Fristen, nicht erfolgt sei. Die tatbestandsmäßige Behauptung, daß die Klägerin geradezu mutwillig, mindestens aber fahrlässig die Fertigstellung der Gänge verzögert und sogar, wenn sie an die Fertigstellung gemahnt wurde, darüber gespottet habe, da keine Konventionalstrafe ausgemacht sei, habe berücksichtigt werden müssen. Werde diese Behauptung erwiesen, so ergebe sich die Schadensersatzpflicht der Klägerin, abgesehen davon, daß die einzelnen Arbeitsleistungen vor Ablauf der Frist fällig geworden seien, aus der allgemeinen Vorschrift des § 276 B.G.B. Ja es liege sogar ein Verstoß gegen § 826 B.G.B. vor.

Diesen Angriffen der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht stellt aus der Korrespondenz der Parteien fest, daß die Klägerin versprochen hatte, bei den Arbeiten an den Gängen nach Möglichkeit die angeetzten Termine inne zu halten. Diese Feststellung findet in dem in Bezug genommenen Schreiben der Klägerin vom 24. Juli 1905 auch eine ausreichende Stütze. Die Klägerin lehnt darin zwar ab, sich einer Vertragsstrafe zu unterwerfen, erklärt aber, daß sie alles aufbieten werde, den angeetzten Termin nach Möglichkeit einzuhalten. Mit Recht erachtet das Berufungsgericht ein solches Versprechen nicht für bedeutungslos, sondern sieht darin die von der Klägerin bei Eingehung des Werkvertrages übernommene Vertragspflicht, so schnell wie möglich zu arbeiten und die Arbeiten ohne Säumnis zur Vollendung zu bringen.

Gleichwohl ist indes der geltend gemachte Schadensersatzanspruch vom Berufungsgerichte zurückgewiesen, weil die Klägerin durch Mahnung nach der Fälligkeit der Gesamtleistungen nicht in Verzug gesetzt sei, und es damit an der gesetzlichen Voraussetzung für die aus der Verzögerung der Leistung hergeleitete Schadensforderung fehle.

Das Berufungsgericht stellt sich damit auf den rechtlichen Standpunkt, daß bei verzögerten Leistungen des Schuldners Schadensersatz-

ansprüche stets nur nach Maßgabe der §§ 284, 286 B.G.B. auf Grund des Verzugs erhoben werden könnten. In solcher Allgemeinheit ist indes dieser Rechtsatz als richtig nicht anzuerkennen. Es trifft nur zu, wie dies auch vom II. Zivilsenate des Reichsgerichts im Urteile vom 20. Dezember 1907, Rep. II. 399/07, ausgesprochen ist, daß im Regelfalle und ohne weiteres der Schuldner deshalb, weil er nicht mit dem Eintritte der Fälligkeit leistet, allerdings noch nicht dafür, daß er später leistet, schadenersatzpflichtig wird. Vielmehr ist, sofern allein verspätete Leistung vorliegt, die Vertretungspflicht des Schuldners nicht nach dem allgemeinen Grundsatz des § 276 B.G.B., sondern nach den ebenfalls ein Verschulden voraussetzenden besonderen Bestimmungen der §§ 284, 286 zu beurteilen.

Wird aber die schuldhafte Vertragsverletzung nicht erst durch die verspätete Leistung selbst begangen, sondern hat der Schuldner schon vor der Fälligkeit vertragswidrig gehandelt, und ist die verspätete Leistung nur die Folge eines solchen früheren vertragswidrigen Verhaltens, so steht nichts entgegen, in solchem Falle auf die Vertretungspflicht des Schuldners den § 276 B.G.B. anzuwenden. Diese Vertretungspflicht kann aber mangels anderweiter gesetzlicher Vorschriften gegenüber dem anderen Teile nur in der Weise verwirklicht werden, daß der Schuldner den durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der anderen Partei erwachsenen Schaden zu ersetzen hat (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 19).

So liegt aber, wenn die Behauptungen der Nebenintervenientin zutreffen, die Sache hier. Die Klägerin soll der ... übernommenen Vertragspflicht, ohne Säumnis die Arbeiten vorzunehmen und so schnell wie möglich zu arbeiten, vertragswidrig entgegengehandelt und rasches Arbeiten, weil sie sich einer Konventionalstrafe nicht unterworfen habe, abgelehnt haben. Ist das richtig, so besteht gegen sie, sofern die verspätete Lieferung als Folge eines solchen bei der Ausführung des Werkes gezeigten vertragswidrigen Verhaltens eingetreten ist, ein unabhängig vom Verzugs schon aus der Verletzung ihrer Vertragspflichten herzuleitender Schadenersatzanspruch gemäß § 276 B.G.B. Die Behauptung der Nebenintervention ist somit, entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, erheblich. . . .